

sich auf die Einschätzung der Persönlichkeit, die Bestimmung des Arbeitseinsatzes, die Festlegung der allgemeinen Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung sowie auf das Aufnahmegespräch beschränkt.

Falls erforderlich, können bei Aufnahmeverfahren Pädagogen, Psychologen oder Ärzte hinzugezogen werden. Über das Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens ist ein entsprechendes Protokoll zu fertigen.

Die entscheidende Frage jedes Aufnahmeverfahrens besteht darin, ein solch konkretes Programm zu erarbeiten, das die effektivste Gestaltung des Vollzuges garantiert. Das verlangt — sowohl im Interesse des Strafvollzuges als auch der Verurteilten — eine gewissenhafte und gute Vorbereitung. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens müssen alle notwendigen Fragen geklärt werden, die Strafgefangenen müssen genau im Bilde sein, worauf es während der Dauer des Freiheitsentzuges für sie ankommt, sie müssen ihre mögliche Perspektive unter den Bedingungen des sozialistischen Strafvollzuges kennenlernen.

Die allseitige Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist für eine kontinuierliche Erziehungsarbeit im Strafvollzug sehr wichtig. Je umfassender die Aufnahme, je tiefgehender die Einwirkung auf die Strafgefangenen in diesem Prozeß ist, desto günstigere Voraussetzungen für ihr Verhalten während des Strafvollzuges werden geschaffen. Bleibende Unklarheiten dagegen können zu Konflikten und zu Widersprüchen führen und beeinträchtigen so die Kontinuität der Erziehung. Dabei ist noch hervorzuheben, daß die im Resultat des Aufnahmeverfahrens festgelegten Maßnahmen kontrollierbar sein und den vorhandenen Möglichkeiten entsprechen müssen. Ist das nicht der Fall, werden sie zur Phrase und schaden der Erziehung, weil ihre Verwirklichung nicht erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ist noch folgendes zu beachten. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens sind die Verurteilten auch über die strafrechtliche Verfolgung — und die sich daraus ergebenden Folgen — des Entweichens aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug gemäß § 237 StGB zu belehren (vgl. dazu auch Erläuterung zu § 2). Hier kommt es nicht etwa nur darauf an, den Straftatbestand zu erläutern und die aufzunehmenden Verurteilten auf die möglichen Sanktionen hinzuweisen. Es ist vielmehr notwendig, ihnen die Zusammenhänge zu erklären, sie davon zu überzeugen, daß die Strafe mit Freiheitsentzug der Gesellschaftsgefährlichkeit bzw. -Widrigkeit der durch sie begangenen Straftat entspricht, gerecht und notwendig und demzufolge auch entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwirklichen ist. Wird die Verwirklichung dieser Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Flucht einer der Freiheit entzogenen Person aus einer Strafvollzugeinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der damit Beauftragten verhindert, ist der Straftatbestand des Entweichens aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug erfüllt. Eine solche Belehrung wird die Strafgefangenen zum Nachdenken anregen und dazu beitragen, ihre Einstei-